

Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Benutzungssatzung BGS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Schulverband im Amt Itzstedt betreibt das feste Betreuungsangebot „Betreute Grundschule Seth“ (BGS) nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztags und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22.01.2020.
- 2) Das feste Betreuungsangebot BGS als öffentliche Einrichtung soll zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen, sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

§ 2 Aufnahme

- 1) Aufnahmeberechtigt sind alle in der Grundschule Seth angemeldeten Schüler*innen. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist grundsätzlich freiwillig.
- 2) Grundsätzlich wird das Betreuungsangebot unabhängig von den Ferienzeiten vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres angeboten.
- 3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGS vor Aufnahme des Kindes Unverträglichkeiten, Allergien sowie körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können, sofern dieses nicht bereits im Anmeldevordruck mitgeteilt wurde.

§ 3 Allgemeine Betreuungszeiten

- 1) Die Betreuung im festen Betreuungsangebot BGS findet montags bis donnerstags von 06.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende gestaffelt bis 17.30 Uhr statt. Freitags findet die Betreuung von 6.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende gestaffelt bis 15.30 Uhr statt. An beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien montags bis donnerstags wird eine durchgehende Betreuung von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 06.30 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich der Schulverband vor.

- 2) Das feste Betreuungsangebot BGS ist während der Sommerferien für drei Wochen geschlossen; ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen und an dem Freitag nach Himmelfahrt. Das feste Betreuungsangebot BGS kann jährlich an bis zu zwei Tagen für Klausurtagungen und an einem Tag für den Betriebsausflug geschlossen werden. Über die Schließung sind die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- 3) Muss die BGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler*innen.

§ 4 Allgemeine Betreuungsregeln

- 1) Die Schüler*innen unterstehen während der Betreuungszeiten der Aufsicht des Personals der BGS. Während der vereinbarten Betreuungszeit dürfen die Schüler*innen das Gelände der Schule nicht alleine verlassen. Jede Änderung, die von der vereinbarten Betreuungszeit abweicht, bedarf einer schriftlichen bzw. telefonischen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten.
- 2) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten.
- 3) Kann die Schülerin oder der Schüler das feste Betreuungsangebot BGS nicht besuchen, ist die Leitung unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Klassenausflügen, Klassenfahrten oder sonstigen Verhinderungen.
- 4) Eine längere Inanspruchnahme der Betreuungszeit durch die Nutzung der 10-er Karte ist rechtzeitig im Vorwege abzustimmen.
- 5) Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass ihr Kind an den geplanten Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen darf.

§ 5 Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- 1) Mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung wird zwischen dem Schulverband im Amt Itzstedt als Träger und den Personensorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Die Aufnahme in die BGS bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Leitung der Betreuten Grundschule zu richten, die den Antrag nach Prüfung zur Bearbeitung an das Amt Itzstedt weiterleitet.
- 3) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Es verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss der Schülerin oder des Schülers aus der Einrichtung beendet wird.
- 4) Die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers ist in der Regel nur zum Ende des Benutzungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich beim Amt Itzstedt vorgelegt werden. Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

- 5) Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers zu entrichten.
- 6) Der Schulverband im Amt Itzstedt kann das Benutzungsverhältnis jederzeit kündigen, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten ihren Vertragspflichten wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommen,
 - b) ein Kind sich oder andere gefährdet und eine Beaufsichtigung des Kindes in der BGS nicht gewährleistet werden kann oder im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der BGS eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - c) sich die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für zwei Monate in Verzug befinden (die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen),
 - d) das Kind wiederholt nicht bei der Gruppenleitung an- oder abgemeldet wird, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder das Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
 - e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- 1) Die Schüler*innen können auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mittags ein warmes Essen erhalten. Die Buchung und Bezahlung der Essen erfolgt über ein Online-Abrechnungssystem, für welches eine Anmeldung erforderlich ist.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Essensanmeldung Allergien oder Unverträglichkeiten anzugeben.

§ 7

Benutzungsgebühren

Der Schulverband im Amt Itzstedt erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der BGS Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung BGS. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung der Schülerin oder des Schülers im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.

§ 8

Erkrankungen

- 1) Akut erkrankte Schüler*innen dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Infektionskrankheiten und Parasitenbefall müssen gemeldet werden. Bei Wiederaufnahme muss ein ärztliches Attest vorliegen. Im Zweifelsfall kann die Einrichtung ein Attest vom Arzt oder dem Gesundheitsamt verlangen.
- 2) Bei meldepflichtigen Erkrankungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen des Gesundheitsamtes.
- 3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung der Einrichtung entscheiden, ob es vertretbar ist, die Schülerin oder den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 9 Versicherung

- 1) Die Schüler*innen sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Einrichtung gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, den Schulverband im Amt Itzstedt, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGS zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann. Verletzungen, die im Nachhinein als meldepflichtig anerkannt werden, müssen ebenfalls der Einrichtung gemeldet werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Schulverbandes im Amt Itzstedt beschränkt sich im Rahmen seiner Tätigkeit grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Einrichtung haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Personensorgeberechtigten.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 12 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 01.06.2021

(L.S.)

gez. Pleß
Verbandsvorsteherin